Ablaufschema (verkürzt) eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung einer Gesamtschule

Maßnahme	Handelnder	Erläuterungen
Politische Vorüberlegungen	Schulträger	Schulpolitische Überlegungen
		Finanzielle Leistungsfähigkeit des Schulträgers (Haushalt)
Ermittlung des Interesses der Erziehungsberechtigten (§ 106 Abs. 3 NSchG)	Schulträger	Befragung der Eltern der Grundschüler,
		Fragebogen soll grundsätzlich mit LSchB abgestimmt sein
Feststellung des Bedürfnisses (§ 106 Abs. 3)	Landesschulbehörde	VO-SEP
		KGS mind. 4 zügig, davon mind. 2 Gymnasialzüge,
	·	d.h. im GymZweig mind, 54 Schüler!
		Bei einer Übergangsquote von
		35% = mind. 154 Schüler
		40% = mind. 135 Schüler
		45 % = mind, 120 Schüler
		IGS mind. 5 zügig
		5 x 26 = mind. 130 Schüler
		dauerhaft,
		d.h. es ist unter Berücksichtigung der konkreten Bevölkerungsentwicklung
		eine stabile Prognose für 14 Jahre erforderlich!
Beschluss auf Beantragung der Genehmi- gung der Errichtung	Schulträger	Entscheldung im eigenen Wirkungskreis des Schulträgers
		(häufig erfolgt das Begehren auf Feststellung des Bedürfnisses gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag)

Prüfung der Errichtungsvoraussetzungen	Landesschulbehörde	Bedürfnis (s.o).
	1	Gewährteistung, dass die Schüler unter zumutbaren Bedingungen im
		Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt eine HS, RS oder ein
		Gym besuchen können
		Zumutbare Bedingungen
		Die Zumutbarkeit der Schulwegzeit wird eigenverantwortlich von den Trä-
		gern der Schülerbeförderung je nach den besonderen örtlichen Gege-
		benheiten flexibel festgesetzt. In der praktischen Handhabung durch die
		Landkreise und kreisfreien Städte wird die Höchstgrenze jeweils in eine
		Richtung im Sekundarbereich I bei 60 Minuten angesehen. Die Wartezei-
		ten in der Schule sind dabei nicht mitgerechnet. In der Regel ist im Sekun-
		darbereich I eine Wartezeit von 25 Minuten vor dem Unterricht und von 45
		Minuten nach dem Unterricht in der Schule zumutbar.
		Die Zumutbarkeit von Schulwegzeiten ist von den Verwaltungsgerichten in
		den vergangenen Jahren in einer Vielzahl von Entscheidungen überprüft
		worden.
Beteiligung des MK	Landesschulbehörde	Durch Erl. v. 29.11.2005 ist MK bei politisch bedeutsamen Sachverhalten,
		wie die Errichtung von Schulen, vor der Entscheidung zu beteiligen.
Prüfung der Errichtungsvoraussetzungen	MK	Federführende Prüfung durch Ref. 35, Zustimmung Staatssekretär
Genehmigung/Versagung der Genehmi- gung der beantragten Errichtung	Landesschulbehörde	